



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

Karbener Biogas GmbH&Co.KG
endvertreten durch den Geschäftsführer der
Karbener Biogas Verwaltungs- und
Beteiligungsgesellschaft mbH
Herr Falk Henke
An der Biogasanlage 1
61184 Karben

Abteilung Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/F 43.4-53 u 40.12/6-2020/8
Gen 13/22**
Dokument-Nr.: **2023/687694**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 24.05.2022 (per E-Mail)
Ihr Ansprechpartner: Sylvia Widmann
Zimmernummer: 6.6.11
Telefon/ Fax: 069 2714 2941/ 069 2714 5952
E-Mail: sylvia.widmann@rpda.hessen.de
Datum: 15. Juni 2023

GENEHMIGUNGSBESCHIED

I. Tenor

Auf Antrag vom 24. Mai 2022, wird der

Karbener Biogas GmbH & Co. KG
endvertreten durch den Geschäftsführer der Karbener Biogas Verwaltungs- und
Beteiligungsgesellschaft mbH Herrn Falk Henke,
An der Biogasanlage 1 in 61184 Karben,

- im Folgenden Antragstellerin/Betreiberin genannt -

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 61184 Karben,
Grundbuch Gemarkung: Großkarben,
Flur: 11,
Flurstück: 24/1 und 24/4

die bestehende Biogasanlage nach Nr. 8.6.3.1 in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2, Nr. 1.16 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wesentlich zu ändern und auf geänderte Weise zu betreiben.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: +49 (69) 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (69) 2714 – 5950 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt



I.1 Art und Umfang der Anlage, Genehmigungsgegenstand

I.1.1 Gegenstand dieser Genehmigung:

Diese Genehmigung berechtigt zur Errichtung, Änderung und zum Betrieb folgender Betriebseinheiten:

- Austausch des BHKW inklusive Container und Errichtung einer Wetterschutz-Einhausung für einen Tank für Harnstofflösung
- Erweiterung der Leistung von 800 kW_{el} auf 901 kW_{el} (von 1.979 kW auf 2.132 kW FWL)
- Änderung der Abgasreinigung: Einsatz eines SCR-Katalysators

I.1.2 Gesamtumfang der genehmigungsbedürftigen Anlage

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für diese Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

- Die Biogasanlage hat mit den in der **Anzeige vom 19. Oktober 2022** (eingegangen nach Antragsstellung für diese Änderungsgenehmigung) angegebenen Mengen aus Formular 7/1 eine Produktionskapazität von ca. 10 Millionen Normkubikmetern Rohgas je Jahr.
- Das **BHKW** hat eine Feuerungswärmeleistung von 2.132 kW.
- Die **Abgasreinigung** des BHKW erfolgt über einen SCR-Katalysator und einem nachgeschalteten Oxidationskatalysator.
- Die **Gärrestlagerung** besitzt ein Nettolagervolumen von insgesamt 12.828 m³ für die flüssige Phase (11.228 m³ am Anlagenstandort und 1.600 m³ extern).
- Das **Gasspeichervolumen** beträgt 24.592 m³ (bei einer Dichte von 1,3 kg/m³ entsprechend 31.969 kg).
- Die **Biogasaufarbeitungsanlage** hat eine Produktionskapazität von 350 m³ Reingas/h im Jahresmittel bei einer maximalen Stundenleistung von 400 m³ Reingas/h.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen. Das bedeutet, dass die gewünschte Errichtung, Änderung bzw. der Betrieb der o. g. Betriebseinheiten nur in der gemäß Antragsunterlagen dargestellten Art und Weise ausgeführt werden darf.

I.2 Kosten

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Kostenhöhe und die Zahlungsmodalitäten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für den hier genehmigten Anlagentyp ist zurzeit kein maßgebliches BVT- Merkblatt erstellt.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)).

IV. Inhaltsverzeichnis

I.	Tenor	1
	I.1 Art und Umfang der Anlage, Genehmigungsgegenstand	2
	I.2 Kosten	2
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III.	Eingeschlossene Entscheidungen	3
IV.	Inhaltsverzeichnis	4
V.	Antragsunterlagen	4
VI	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	7
	VI.1 Allgemeines	7
	VI.2 Luftreinhaltung	8
	VI.3 sonstige Betreiberpflichten	11
	VI.4 sonstiges öffentliches Recht	12
VII.	Begründung	14
	VII.1 Rechtsgrundlagen	14
	VII.2 Genehmigungshistorie	15
	VII.3 Verfahrensablauf: Antragstellung, Vollständigkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung	15
	VII.4 Umweltverträglichkeitsprüfung	16
	VII.5 Industrieemissions-Richtlinie	16
	VII.6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	17
	VII.7 Begründung der Nebenbestimmungen	19
	VII.8 Zusammenfassende Beurteilung	21
	VII.9 Begründung der Kostenentscheidung	21
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	21
Anhang	Antragsunterlagen, Hinweise, Bauschild	

V. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Genehmigungsantrag vom 24. Mai 2022 (eingegangen am 24. Mai 2022 per E-Mail)
2. überarbeitete bzw. nachgereichte Unterlagen vom:
 - 30. Juni 2022 (eingegangen 15. Juli 2022),
 - 20. September 2022 (eingegangen am 27. September 2022)
 - 10. November 2022 (eingegangen 17. November 2022)
3. Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis (Kapitel 2 der Antragsunterlagen)

Im Einzelnen handelt es sich um nachstehend aufgeführte Unterlagen:

Kapitel	Formular / Unterlagen	Seite / Blätter
	Deckblatt	1
1	Antragsformulare	
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	5
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1
2	Inhalt	
	Inhaltsverzeichnis	4
3	Kurzbeschreibung	
	Beschreibung der bestehenden Anlage sowie der geplanten Änderungen	3
4	Geschäfts-/ Betriebsgeheimen Unterlage	
	Deckblatt	1
5	Standort und Umgebung	
	Deckblatt	1
	Umgebungsplan: Karte aus Geoportal, Maßstab 1:25.000, Datum 21.5.2022	1
	Lageplan Maßstab 1:500, Datum 05.02.2022	1
	Lageplan: Karte aus Geoportal, Maßstab 1:5.000, Datum 21.5.2022	1
6	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
	Textliche Beschreibung	2
	Fließbild	1
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	2
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	2
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Deckblatt	1
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge der Zwischenprodukte	1
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit	1
	Formular 7/6: Stoffdaten	2
	Sicherheitsdatenblatt Harnstofflösung	9
8	Luftreinhalung	
	Emissionsgrenzwerte und Verfahrensbeschreibung	2
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen	2
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung	2
	Angaben zur Luftreinhalung	2
9	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	
	Erläuterung zu Kapitel 9 bzgl. der beantragten Änderungen	1
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gemäß § 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG	3
10	Abwasser	
	Erläuterung zu Kapitel 10 bzgl. der beantragten Änderungen	1
11	Abfallentsorgungsanlagen	
	Erläuterung zu Kapitel 11 bzgl. der beantragten Änderungen	1
12	Abwärmennutzung	
	Erläuterung zu Kapitel 12 bzgl. der beantragten Änderungen	1
	Muster-Antragsformular zur sparsamen und effizienten Energieverwendung (§5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)	11

13	Schutz vor Lärm, Beschreibung von Emissionen und Immissionen	
	Erläuterung zu Kapitel 13	1
14	Anlagensicherheit	
	Erläuterung zu Kapitel 14 bzgl. der beantragten Änderungen	1
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfallverordnung in der beantragten Anlage	1
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfallverordnung im Betriebsbereich	1
	Formular 14/3: Land-Use-Planning	2
15	Arbeitsschutz (ArbStättV, GefahrstoffV u. a.)	
	Deckblatt	1
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz	2
16	Brandschutz	
	Textliche Beschreibung Anlagensicherheit und Brandschutz	6
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil:	1
	Formulare 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: 0150	3
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Deckblatt	1
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen nach § 63 WHG	5
	Formular 17/2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	5
	Formular 17/6: Rohrleitungsanlagen	3
	Textliche Beschreibung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2
18	Bauantrag	
	Formblatt: Bauantrag	2
	Formblatt Abweichungen nach §73 Abs. 1 HBO	2
	Bau- und Nutzungsbeschreibung	1
	Berechnung des umbauten Raumes	1
	Maß der baulichen Nutzung	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1:500, Datum 19.8.2022	1
	Lageplan / Bestandsplan, Maßstab 1:500, Datum 14.09.2022	1
	Abstandsflächenplan, Maßstab 1:500, Datum 21.10.2022	1
	Lageplan Änderung BHKW-Container TBE 0150, Maßstab 1:200, Datum 05.02.2022	1
	Lageplan Änderung BHKW-Container TBE 0150, Maßstab 1:500, Datum 05.02.2022	1
	Grundriss	1
	Ansichten	1
	Statistik der Baugenehmigung und Baufertigstellung	3
	Nachweis Ingenieurkammer Niedersachsen über Entwurfsverfasserliste	1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	
	Deckblatt	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Formular 20/1: Feststellung der UVP-Pflicht	3
	Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer UVP nach Anlage 3 UVPG	10
21	Technische Beschreibung des BHKW JMS 412 GS-B.L	
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
	Beschreibung des BHKW	44

Die unter Abschnitt V. genannten Unterlagen sind diesem Bescheid nicht beigeheftet, sondern werden der Antragstellerin gesondert übersandt.

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Der Bescheid ergeht gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter folgenden Nebenbestimmungen:

VI.1 Allgemeines

VI.1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Bediensteten der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

VI.1.2

Die Anlagenteile sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt V. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Form zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

VI.1.3

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

VI.1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

VI.1.5

Die Betreiberin hat den Beginn des geänderten Betriebs der Anlage dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.4 – Immissionsschutz-Metall unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

VI.1.6

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheids der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

VI.1.7

Die Anlagenbetreiberin hat dem Dezernat IV/F 43.4 unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

VI.1.8

Während des Betriebes und während der Wartung der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

VI.1.9

Für die Biogasanlage muss mindestens eine verantwortliche Person sowie ein Vertreter dieser Person die Fachkunde gemäß TRGS 529 nachweisen können.

VI.1.10

Ein Betreiberwechsel ist dem Dezernat IV/F 43.4 unverzüglich mitzuteilen.

VI.1.11

Die folgenden Betriebsanweisungen sind aktuell zu halten:

- Betriebsanweisung für die Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme der Biogasanlage
- Betriebsanweisung für die Biogasanlage im Normalbetrieb
- Betriebsanweisung für die Biogasanlage bei Störungen
- Betriebsanweisung für die Außerbetriebnahme der Biogasanlage
- Betriebsanweisung über die Gefahrstoffe, die beim Betrieb der Biogasanlage vorkommen (wie z.B. Gärsubstrat, Biogas)

VI.1.12

Die Arbeits- und Betriebsanweisungen sind jährlich den Beschäftigten bekannt zu geben und durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Auch bei der Beschäftigung von Fremdfirmen (Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Umbauarbeiten) sind die Betriebsanweisungen vor der Arbeitsfreigabe bekanntzugeben. Besucher sind hinsichtlich der Gefährdungen, den Ver- und Geboten vor dem Betreten der Anlage zu unterweisen.

VI.1.13

Dem Dezernat IV/F 43.4 sind jährlich bis spätestens 31. Mai des folgenden Jahres gemäß § 31 BImSchG eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 zu überprüfen, vorzulegen. (siehe hierzu: Downloads (hlnug.de) – Überwachung)

VI.2 Luftreinhaltung

Anforderungen zur Abgasemissionsbegrenzung

VI.2.1 Allgemeine Festlegungen

VI.2.1.1

Die Emissionswerte gelten als Massenkonzentrationen der emittierten Stoffe bezogen auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

VI.2.1.2

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

VI.2.1.3

Die Abgase des BHKW sind über den Kamin mit einer Ableithöhe von 10 m über Erdboden abzuleiten.

VI.2.1.4

Der senkrecht nach oben gerichtete Abgasstrom darf nicht durch andere Bauteile (z.B. Regenschutzdach, Krümmer) gestört oder abgelenkt werden. Als Regenschutz ist ausschließlich die Deflektorhaube zulässig.

VI.2.2 Emissionswerte für die Verbrennungsmotoranlage (BHKW)

VI.2.2.1 Kohlenmonoxid

Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen die Massenkonzentration von **0,50 g/m³** nicht überschreiten.

VI.2.2.2 Stickstoffoxide

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas dürfen die Massenkonzentration, angegeben als Stickstoffdioxid, von **0,10 g/m³** nicht überschreiten.

VI.2.2.3 Organische Stoffe

Die Emissionen an **Formaldehyd** im Abgas dürfen die Massenkonzentration von **20 mg/m³** nicht überschreiten.

VI.2.2.4 Gesamtkohlenstoff

Die Emissionen an Gesamtkohlenstoff im Abgas dürfen die Massenkonzentration von **1,3 g/m³** nicht überschreiten.

VI.2.2.5 Schwefeloxide

Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas dürfen die Massenkonzentration von **0,09 g/m³**, angegeben als Schwefeldioxid, nicht überschreiten.

VI.2.3 Messung und Überwachung der Abgasemissionswerte

Messplatz:

VI.2.3.1

Die Messplätze sind unter Beachtung der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) einzurichten.

VI.2.3.2

Die Messplätze müssen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

Messintervalle:

VI.2.3.3

Innerhalb von 4 Monaten nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebs¹ muss durch Messungen einer nach § 26 BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle, festgestellt worden sein, ob die in diesem Genehmigungsbescheid nach Ziffer VI.2.2.1 bis VI.2.2.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Hinweis zu VI.2.3.3:

Stellen nach § 26 BImSchG, die in Hessen bekannt gegeben sind, können der Veröffentlichung des Hessischen Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie [HLNUG] vom 24.06.2002, StAnz. Nr. 27/2002 vom 08.07.2002, S. 2406 ff. in der jeweils gültigen Fortschreibung entnommen werden. Eine aktuelle Zusammenstellung ist auf der Internet-Seite des HLNUG unter dem Link <https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen> zu finden.

¹ Bestimmungsgemäßer Betrieb ist der zulässige Betrieb, für den die Anlage nach ihrem technischen Zweck bestimmt, ausgelegt und geeignet ist.

VI.2.3.4

Jährlich wiederkehrend sind von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle Emissionsmessungen auf die in den Nebenbestimmungen VI.2.2.1 bis VI.2.2.4 genannten Stoffe durchführen zu lassen, um festzustellen, ob die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen für den Betrieb der Anlage eingehalten werden.

VI.2.3.5

Für den in der Nebenbestimmung VI.2.2.5 genannten Stoff bleibt der bestehende Messturnus (nach Ablauf von drei Jahren) erhalten.

Messplanung/Messung

VI.2.3.6

Messungen zur Feststellung der Emissionen müssen so durchgeführt werden, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.

VI.2.3.7

Die Messplanung muss der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen. Die mit der Messdurchführung beauftragte Stelle hat einen entsprechenden, detaillierten Messplan zu erstellen. Dieser Messplan muss Angaben über die zu wählenden Probenahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstattung enthalten.

VI.2.3.8

Die Messplanung nach VI.2.3.7 ist rechtzeitig, d.h. spätestens 14 Tage vor Beginn der Messungen mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.4 - Immissionsschutz, abzustimmen.

VI.2.3.9

Es müssen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden. Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

VI.2.3.10

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

VI.2.3.11

Gleichzeitig mit den Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

VI.2.3.12

Die Probenahme muss der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

VI.2.3.13

Über das Ergebnis der Messungen muss ein Messbericht entsprechend Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) erstellt werden. Der Messbericht ist dem Dezernat IV/F 43.4 unverzüglich nach Erhalt in digitaler Ausfertigung vorzulegen.

VI.2.3.14

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

VI.2.3.15

Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie z. B. Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, der Gesamtfehler der Probenahme u. a. m. festzuhalten, um feststellen zu können, ob das jeweilige Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit (nach der Richtlinie VDI 4219 – Ausgabe August 2009) die festgelegten Emissionsbegrenzungen einhält.

VI.3 sonstige Betreiberpflichten

VI.3.1 Arbeitsschutz/ Anlagensicherheit

VI.3.1.1

Vor Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme müssen die geänderten bzw. neu errichteten Anlagen/Anlagenteile in explosionsgefährdeten Bereichen durch eine zugelassene Überwachungsstelle/befähigte Person geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist aufzuzeichnen. Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat VI 65 innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Bescheids vorzulegen.

VI.3.2 Abfall

VI.3.2.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2 „Abfallwirtschaft West“) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

VI.3.2.2

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Dazu zählt auch z. B. die Entsorgung von unausgegorenen Rückständen bzw. nicht landwirtschaftlich verwertbare Gärprodukte aus Fermenter oder Endlager, die aufgrund von Betriebsstörungen oder schadstoffbelasteten Einsatzstoffen angefallen sind.

VI.3.2.3

Dem Abfall A3 (Aktivkohle) wird, abweichend von der Abfallschlüssel-Zuordnung in den Antragsunterlagen, gemäß Anlage zu § 2 Abs.1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 folgender Abfallschlüssel zugewiesen: 15 02 02*.

VI.3.2.4

Dem Abfall A4 (Waschmittel Aminwäsche) wird gemäß Anlage zu § 2 Abs.1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 folgender Abfallschlüssel zugewiesen: 07 07 01*.

VI.3.2.5

Abfälle aus dem Betrieb der Verbrennungsmotoren (insbesondere Altöle, Kondensate, Filter, Katalysatoren, Dichtungen) sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung (AltölV) zu beachten.

VI.3.2.6

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 01. September 2018, erhältlich im Internet unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/bau-und-gewerbeabfall>) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten und anzuwenden.

VI.3.2.7

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen nutzungsbedingten Schadstoffgehalten im Bauschutt oder Bodenaushub zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehen auftreten sollten.

VI.3.2.8

Material auch aus räumlich kleineren Bereichen mit Schadstoffbelastungen ist von geringer belastetem Material zu trennen und den passenden Entsorgungsfractionen zuzuordnen, soweit es technisch durchführbar ist. Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.

VI.4 sonstiges öffentliches Recht

VI.4.1 Baurecht

VI.4.1.1

Von Baubeginn an muss der Bescheid, vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte müssen auch die nach § 68 HBO erforderlichen bautechnischen Nachweise an der Baustelle vorliegen.

VI.4.1.2

An der Baustelle ist das diesem Bescheid beigefügte Bauschild dauerhaft anzubringen. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.

VI.4.1.3

Der Baubeginn, die Absteckbescheinigung, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung des Gebäudes sind der Bauaufsichtsbehörde und der Katasterbehörde innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Bescheids anzuzeigen. Spätestens mit der Baubeginnsanzeige sind der Bauaufsichtsbehörde die mit der Bauleitung beauftragte Person sowie das Unternehmen zu benennen, das mit der Ausführung des Rohbaus oder mit den Abbrucharbeiten beauftragt ist (§ 75 Abs. 4 HBO).

VI.4.1.4

Der Bauaufsichtsbehörde ist spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigung des/ der Prüfsachverständigen für Energieerzeugungsanlagen über die sichere Benutzbarkeit dieser Anlagen vorzulegen.

VI.4.1.5

Die geprüften Standsicherheitsberechnungen mit Prüfbericht sind für die Ausführung maßgebend.

VI.4.1.6

Dem Prüfenieur für Baustatik wurden gesonderte Leistungen im Rahmen der Bauüberwachung übertragen. Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung nach § 74 Abs. 1 Hess. Bauordnung sind der Bauaufsichtsbehörde hierauf bezogene mängelfreie Abnahmebescheinigungen des Prüfenieurs vorzulegen.

VI.4.1.7

Das Gebäude entspricht der Gebäudeklasse 1. Bauteile und ihre Baustoffe müssen hinsichtlich ihres Brandverhaltens mindestens die sich aus den §§ 29 ff HBO in der derzeit gültigen Fassung ergebenden Anforderungen erfüllen.

VI.4.1.8

Das Gebäude ist mit einer harten Bedachung nach DIN 4102 zu versehen.

VI.4.1.9

Feuerungsanlagen, Heizräume, Schornsteine und ihre Verbindungsstücke sowie Räume zur Lagerung von Brennstoffen sind nach den Vorschriften der Feuerungsverordnung auszuführen.

VI.4.1.10

Das Gebäude bzw. die Anlage ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten, welche den Anforderungen der DIN EN 62305 (VDE 0185-305) entspricht.

Die Blitzschutzanlage kann entfallen, wenn aufgrund der Abschätzung des Schadensrisikos nach Teil 2 der DIN EN 62305 (VDE 0185-305) keine Blitzschutzanlage erforderlich ist. In diesem Fall ist die Risikoanalyse vorzulegen.

Für besondere Anlagen gilt zusätzlich DIN EN 62305 (VDE 0185-305) Teil 3, Beiblatt 2. Für Elektrische und elektronische Systeme in baulichen Anlagen gilt zusätzlich DIN EN 62305 (VDE 0185-305) Teil 4.

VI.4.1.11

Die nicht überbauten Flächen des bebauten Grundstückes sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

VI.4.2 Brandschutz

VI.4.2.1

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren und der Fachstelle 2.3.6 „Brand- und Katastrophenschutz“ innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Bescheides vorzulegen. Dabei ist der in den nachfolgenden Nebenbestimmungen VI.4.2.2 und VI.4.2.3 beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

VI.4.2.2

Für die Betriebsgebäude sind Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 Teil 1 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen - zu erstellen und in 4-facher Ausfertigung in Papierform und in 2-facher Ausfertigung auf Datenträger der Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne sollten nicht größer als DIN A 3 sein. Die Feuerwehrpläne sind mit der Brandschutzdienststelle des Wetteraukreises, Fachstelle 2.3.6 „Brand- und Katastrophenschutz“, abzustimmen.

VI.4.2.3

Die Merkblätter „Feuerwehrpläne“ sowie auf die ergänzenden Hinweise zur Erstellung von „Feuerwehrplänen“, welche auf der Homepage des Wetteraukreises unter <http://www.wetteraukreis.de> abgerufen werden können, sind zu beachten.

VII. Begründung

VII.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.6.3.1, Nr. 1.2.2.2, Nr. 1.16 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie in Verbindung mit der 44. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen)

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331) zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegPräsBezG) vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420) das Regierungspräsidium Darmstadt.

VII.2 Genehmigungshistorie

Der Karbener Biogas GmbH & Co. KG aus 61184 Karben wurde der Bau einer Biogasanlage auf dem Gelände in 61184 Karben am 14. Dezember 2011 gemäß § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt (Aktenzeichen IV/F 43.4-1356/12 Gen 27/11).

Auf Grund erforderlicher Änderungen bei der Bauausführung einzelner Anlagenteile wurde eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich. Der erste Antrag auf Änderungsgenehmigung wurde im November 2013 eingereicht und am 26. August 2014 wegen Unvollständigkeit abgelehnt (Az.: IV/F 43.4-1356/12-Gen 31/11). Die im ersten Antrag fehlenden Angaben und Unterlagen wurden vom Antragsteller mit erneuter Antragstellung vorgelegt. Die Änderungen wurden mit Genehmigungsbescheid vom 28. Oktober 2016 genehmigt (Az.: IV/F 43.4-1356/12-Gen 38/14).

VII.3 Verfahrensablauf: Antragstellung, Vollständigkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung

Antragsstellung

Mit vorliegendem Antrag vom 24. Mai 2022 hat die Karbener Biogas GmbH & Co. KG aus 61184 Karben den Austausch des bestehenden Blockheizkraftwerkes (BHKW) durch ein neues BHKW mit folgenden wesentlichen Merkmalen beantragt:

- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 2.132 kW
- Erweiterung der Abluftreinigung durch Einsatz eines SCR-Katalysators zur selektiver katalytischer Oxidation der emittierenden Stoffe.
- Errichtung und Betrieb eines Tanks für Harnstoffsäurelösung bzw. AdBlue zum Betrieb des SCR-Katalysators

Vollständigkeitsprüfung:

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit

- den folgenden Dezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt
 - IV/F 42.2 - Abfallwirtschaft West-
 - IV/F 43.1 - Immissionsschutz-Energie, Lärmschutz
 - VI 65 - Arbeitsschutz Frankfurt
 - IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz
- den folgenden Stellen des Wetteraukreises
 - Fachstelle Bauaufsicht Süd
 - Fachstelle Brand- und Katastrophenschutz
 - Fachstelle Infektionsschutz und Hygiene
 - Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege
- Stadt Karben

- auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 30. Juni 2022, 20. September 2022 und 10. November 2022 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 05. Dezember 2022 festgestellt.

Am 02. März 2023 wurde die Bearbeitungsfrist für diesen Bescheid gemäß § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG bis zum 05. Juni 2023 verlängert.

Am 11. Mai 2023 und am 05. Juni 2023 wurde der Entwurf dieses Bescheids der Antragstellerin per E-Mail vorgelegt und gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) Gelegenheit gegeben sich dazu zu äußern. Die Antragstellerin hat innerhalb der vorgegebenen Frist keine Einwände vorgebracht.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Da die beantragte wesentliche Änderung ein in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigendes Anlagenteil betrifft (Anlage nach Nr. 1.2.2.2 der 4. BImSchV), ist auch die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist daher für das Verfahren nicht erforderlich und wurde nicht durchgeführt.

VII.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Die beantragte Änderung liegt innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes und innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Urschlicht“.
- Da der Untersuchungsraum bereits für den Betrieb eines BHKWs genutzt wurde, ergibt sich durch das Vorhaben kein negativer Einfluss auf Boden, Landschaftsbild, Gewässer, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 2. Januar 2023 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (Nr. 1/2023, Seite 62) veröffentlicht.

VII.5 Industrieemissions-Richtlinie

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr.8.6.3.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Ein Ausgangszustandsbericht war nicht zu erstellen, da in der Anlage keine gefährlichen Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung eingesetzt werden. Auch wenn die zur Anwendung kommenden Stoffe „Motorenfrischöl“ und „Altöl“ betrachtet werden, ergeben sich auf Grund der geringen Lagerungsmengen von jeweils maximal 990 Litern und der Lagerungsbedingungen (doppelwandige Tanks in oberirdischer Aufstellung innerhalb eines Gebäudes) keine Vorlagepflicht.

VII.6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

der Kreisausschuss des Wetteraukreises

- hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, hinsichtlich des Brandschutzes sowie hinsichtlich allgemeiner gesundheitspolizeilicher, umwelthygienischer und naturschutzrechtlicher Fragen,

der Magistrat der Stadt Karben

- hinsichtlich der planungsrechtlichen Belange und der Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB,

das Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat IV/F 41.4 „Anlagenbezogener Gewässerschutz“

- hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen und der Entwässerung,

Dezernat IV/F 42.2 „Abfallwirtschaft – West“

- hinsichtlich der abfallwirtschaftlichen Belange,

Dezernat IV/F 43.1 „Immissionsschutz – Energie, Lärmschutz“

- hinsichtlich des Lärmschutzes,

Dezernat IV/F 43.4 „Immissionsschutz – Metall“

- hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange,

Dezernat VI 65 „Arbeitsschutz Frankfurt“

- hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile

und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht waren anhand der eingereichten Antragsunterlagen insbesondere § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu prüfen.

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Luftimmissionen:

Im Rahmen der Genehmigung der Anlage wurde festgestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von §5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG durch die beantragte Anlage nicht zu erwarten sind (vgl. Genehmigungsbescheid vom 14. 12. 2011, Az.: IV/F 43.4-1356/12-Gen 27/11).

Der beantragte Austausch des Blockheizkraftwerkes ergibt diesbezüglich keine Änderung der Beurteilung.

Lärmimmissionen:

Gemäß den Angaben in den Unterlagen gehen von dem neuen BHKW-Modul im Vergleich zum ursprünglichen Modul keine erheblich höheren Schallemissionen aus. Damit kann auf die Vorlage einer Schallimmissionsprognose verzichtet werden. Nach Prüfung der Unterlagen ist nicht mit einer wesentlichen Änderung der Schallimmissionssituation der Gesamtanlage zu rechnen.

Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Nachdem die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) geprüft waren, war nun festzustellen, ob seitens der Betreiberin Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Emissionen) getroffen wird. Eine dieser Vorsorgemaßnahmen ist die Begrenzung an Emissionen von Luftschadstoffen. Mit den Nebenbestimmungen unter VI.2.2 und VI.2.3 werden für die zu erwartenden luftverunreinigenden Stoffe Emissionsbegrenzungen sowie Maßnahmen für deren Messung und Überwachung festgelegt.

Mit den festgelegten Grenzwerten und Festlegungen zur Überwachung ist ausreichend Vorsorge getroffen, dass die Kriterien zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicher eingehalten werden.

Anwendung der Störfallverordnung - 12. BImSchV

Wenn in einer Biogasanlage gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I, Spalte 4 genannten Mengenschwellen der Störfall-Verordnung (12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes-12. BImSchV) erreichen oder überschreiten, unterliegt diese als Betriebsbereich dem Anwendungsbereich dieser Verordnung. Nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern.

In vorliegendem Fall kann Roh-Biogas in einer Menge von ca. 31.969 kg im Betriebsbereich der Biogasanlage vorhanden sein. Das Roh-Biogas ist als Gasgemisch ein hochentzündlicher Stoff (Gefahrenmerkmal R 12) und damit als Stoff nach Nr. 8 des Anhangs I (Stoffliste) der Störfall-Verordnung einzustufen. In Spalte 4 der Stoffliste wird die Mengenschwelle für diesen Stoff mit 10.000 kg angegeben. Da die vorhandene Biogasmenge die Mengenschwelle von 50.000 kg der Spalte 5 der Stoffliste nicht überschreitet, gelten die Vorschriften der Störfall-Verordnung für Betriebsbereiche der unteren Klasse.

Die Grundpflichten der Störfall-Verordnung werden erfüllt.

Durch die Aufstellung des Lagertanks für Harnstofflösung und seine Wetterschutzeinhausung wird der Abstand zwischen dieser Einhausung und dem Gärrestlager 2 reduziert. Harnstofflösung ist nicht brennbar. Eine Änderung der Gefahrensituation hinsichtlich Explosionsschutz und Brandschutz ist daher nicht zu erwarten. Es handelt sich somit um keine störfallrelevante Änderung.

Gerüche

Die beantragte Änderung hat keinen wesentlichen Einfluss auf die Geruchsemissionen der Anlage.

Abfallvermeidung/Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die unter VI.3.2.1 bis VI.3.2.8 aufgeführten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der erforderlichen Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten. Das Abfallvermeidungs-/Abfallverwertungsgebot im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist erfüllt.

Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die Biogasanlage dient der Energieerzeugung. Der Überschuss an elektrischer Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist. Die thermische Energie (Abwärme) des BHKW wird für die Heizung des Fermenters verwendet. Die geänderte Anlage wird Teil des bereits vorhandenen Energie-Managementsystems DIN EN ISO 50001. Im Oktober 2021 wurde ein Energieaudit nach DIN EN 16247 durchgeführt. Das Gebot der Energieeffizienz im Sinne vom § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist erfüllt.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen und Behörden haben in Ihren jeweiligen Stellungnahmen keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Änderungen geäußert. Bei einigen Stellen und Behörden ist diese Aussage allerdings an die Einhaltung der jeweils vorgeschlagenen Nebenbestimmungen gebunden, die unter Abschnitt VI.4 aufgeführt sind.

Zusätzliche Hinweise für die Betreiberin von einigen Stellen und Behörden sind im Anhang aufgeführt.

VII.7 Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Hinsichtlich der unter Abschnitt VI dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen liegen diese Voraussetzungen vor.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

zu VI.1 Allgemeines:

Die Nebenbestimmungen sollen die Überwachung der Anlage durch die zuständigen Behörden erleichtern und Missverständnisse hinsichtlich der in den Antragsunterlagen bzw. im vorliegenden Genehmigungsbescheid getroffenen Regelungen ausschließen.

Mit der Nebenbestimmung VI.1.6 soll die Möglichkeit geschaffen werden, zukünftige Änderungen umweltrelevanter Regelungen berücksichtigen zu können. Nutzt der Betreiber die vorliegende Genehmigung nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen aus, so muss ein neuer Genehmigungsantrag unter Berücksichtigung der dann geltenden Anforderungen gestellt oder rechtzeitig eine Fristverlängerung beantragt werden.

zu VI.2 Luftreinhaltung:

Mit den Nebenbestimmungen unter VI.2.2.1 bis VI.2.2.5 werden für die zu erwartenden luftverunreinigenden Stoffe Emissionsbegrenzungen gemäß § 16 Absätze 6, 7, 9, 10 und 11 der 44. BImSchV festgelegt.

Die Nebenbestimmungen unter VI.2.3 zur Messung und Überwachung der Emissionen ergeben sich aus den §§ 24, 27 und 31 der 44. BImSchV sowie aus den Vorgaben der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008).

zu VI.3 sonstige Betreiberpflichten:

zu VI.3.1 Arbeitsschutz:

Die Nebenbestimmung VI.3.1.1 ergibt sich aus § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV).

zu VI.3.2 Abfall:

Die Nebenbestimmungen ergeben aufgrund § 7 -Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft-, § 9 - Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot- und § 15 - Grundpflichten der Abfallbeseitigung- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - HAKrWG.

zu VI.4 sonstiges öffentliches Recht

zu VI.4.1 Baurecht:

Aufgrund des durch die Stadt Karben aufgestellten Bebauungsplans Nr. 196 „Biogasanlage – Urschlicht“ mit den textlichen Festsetzungen bestehen in bauplanungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken gegen die hier beantragten Maßnahmen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden eingehalten.

Unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen wurden keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage vorgetragen.

Bauordnungsrechtlich ist die bauliche Anlage als „Bauliche Anlage besonderer Art und Nutzung“ (Sonderbau) nach § 45 HBO zu bewerten.

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen wurden auf Grundlage der Hessischen Bauordnung formuliert.

Die Abweichung von § 6 Abs. 3 „Abstandsflächen“ der Hessischen Bauordnung bezüglich der Überdeckung der Abstandsflächen der geplanten Wetterschutzeinhausung mit dem bestehenden

Gärrestbehälter wird zugelassen. Der Begründung der Abweichung durch den Entwurfsverfasser kann gefolgt werden.

zu VI.4.2 Brandschutz:

Die brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wurden auf Grundlage der §§ 3 und 14 der Hessischen Bauordnung (HBO) und § 45 des hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) formuliert.

Zur Sicherstellung der Rettung von Menschen und Tieren und der Durchführung der wirksamen Löschmaßnahmen sind Feuerwehrpläne als Vorbereitungsunterlagen (Einsatzplanung) und zur Objektorientierung während der Einsatzlage unabdingbar.

VII.8 Zusammenfassende Beurteilung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind.

Die beantragte Genehmigung war daher unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VII.9 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) zuletzt geändert am 22. Februar 2021 (GVBl. S.126).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Sylvia Widmann)

Anhang:

- Antragsunterlagen (1 Ordner, werden separat übersandt)
- Hinweise
- Bauschild nach § 11 Abs. 2 HBO